

37. Wird der Streitwert für die Leistungsklage aus § 2039 BGB. durch den Wert der geforderten Leistung oder durch das anteilmäßige Interesse des klagenden Miterben bestimmt?

ZPO. §§ 3, 6.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Dezember 1935 i. S. Nachlaß v. L. (Wett.) w. Sch. (Kl.). IV 139/35.

- I. Landgericht Kofnod.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist im ersten Sinne beantwortet worden aus folgenden

Gründen:

Den Gegenstand des Revisionsverfahrens bildet der zwischen den Hauptparteien streitige Anspruch. Er bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes auch für die vom Streitgehilfen eingelegte Revision. Inhaltlich ist der aus ihm hergeleitete Antrag nicht nur auf Feststellung der Nichtigkeit des Testaments gerichtet, sondern auch auf Herausgabe des Nachlasses an die Gemeinschaft der gesetzlichen Erben, zu der die Klägerin gehört und an der sie mit $\frac{1}{8}$ beteiligt ist. Für den Anspruch auf Herausgabe einer Sache berechnet sich der Streitwert grundsätzlich nach dem Wert der Sache, ebenso wie er sich bei Forderung einer bestimmten Geldsumme nach deren Betrag bestimmt. Von diesem aus § 6 ZPO. sich ergebenden Grundsatz ist das Reichsgericht abgewichen, wenn der Anspruch zu einem Nachlasse gehört und ein Miterbe gemäß § 2039 BGB. die Leistung an alle Erben fordert. Es soll dann der Streitwert in Anwendung des § 3 ZPO. nach dem Interesse zu bemessen sein, das der klagende Miterbe an der geforderten Leistung hat. Dieses Interesse wird dem Bruchteile des Wertes der Leistung gleichgesetzt, der dem Anteil des Miterben an der Erbschaft entspricht. Ob es sich im vorliegenden Falle um einen Anspruch handelt, der zum Nachlasse gehört, braucht in diesem Zusammenhange nicht entschieden zu werden. Auch wenn das nicht zutreffen sollte, so müßte doch für den durch einen Miterben gegen den Nachlaßverwalter erhobenen Anspruch auf Herausgabe entsprechendes gelten.

Die zuletzt in RGZ. Bd. 93 S. 127 ausführlicher begründete Auffassung des Reichsgerichts hat in Rechtsprechung und Schrifttum

wachsenden Widerspruch erfahren. An ihr kann nach erneuter Prüfung nicht festgehalten werden. Wird die Herausgabe einer Sache gefordert, so kann sich der Wert des Streitgegenstandes nur nach dem Inhalt des geltend gemachten Anspruchs, d. h. nach dem Werte der herauszugebenden Sache bestimmen, nicht aber nach dem Interesse, das der Kläger an der Herausgabe hat und das ebensowohl höher als geringer sein kann. Es ist auch ohne Belang, ob die Herausgabe an den Kläger selbst oder an einen Dritten verlangt wird. Die Besonderheit des dem Miterben durch § 2039 BGB. eingeräumten Anspruchs liegt auf einem hiermit außer Zusammenhang stehenden Gebiet. Sie besteht darin, daß der einzelne Miterbe die Leistung an alle Erben fordern kann, obwohl der Gegenstand der Leistung den Erben nur in ihrer gesamthänderischen Gemeinschaft zusteht. Diese Einziehungsbefugnis ist dem einzelnen Miterben, wie die Kommissionsprotokolle ergeben (§. 8105 flg.), aus praktischen Gründen gewährt worden. Es heißt dort:

Die Erhebung der Klage durch alle Gemeinschaftler ist häufig nahezu unausführbar. Wenn ein einzelner Genosse, sei es aus Indolenz, sei es aus Eigensinn, sich weigert, sich an der Geltendmachung des gemeinschaftlichen Anspruchs zu beteiligen, so könnte dies ohne die Gewährung individueller Klagerrechte geradezu zur Schutzlosigkeit der anderen Genossen führen.

Allerdings kann der klagende Miterbe nicht als Vertreter der Gesamtheit angesehen werden, und es trifft zu, daß von der Rechtskraft des ergehenden Urteils nur die Parteien des Prozesses betroffen werden. Das läßt aber die Tatsache unberührt, daß den Gegenstand des Rechtsstreits der gesamte Anspruch bildet und daß der Gegner im Fall der Verurteilung sich nur durch volle Leistung befreien kann.

Die hier vertretene Auffassung entspricht auch der Billigkeit. Ein verurteilendes Erkenntnis wird regelmäßig auch den übrigen Miterben zugute kommen. Ferner wird das nur schwer erträgliche Ergebnis vermieden, wonach im Fall der Verurteilung zur Zahlung eines die Revisionssumme übersteigenden Geldbetrags oder zur Herausgabe von Sachen mit einem diese Summe übersteigenden Werte der Beklagte dann nicht in der Lage sein würde, das Rechtsmittel einzulegen, wenn das Interesse des Klägers die Revisionssumme nicht erreichen sollte. Die gleiche Erwägung gilt, wenn die

Verufungsfähigkeit der Sache in Frage gestellt fein würde. Schließlich sei noch darauf hingewiefen, daß die jezt angenommene Meinung auch der Ordnung der fachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Landgerichts mehr gerecht wird.